

2012.4.5-I

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)
„Handfunkgerät FuG 11b“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 5. August 1996, Az. IC6-0265.117/9**

(AllMBI. S. 467)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Handfunkgerät FuG 11b“ vom 5. August 1996 (AllMBI. S. 467)

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
die Bayerische Beamtenfachhochschule
- Fachbereich Polizei -
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
die Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg, Würzburg

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10.10.1984, MABl S. 558) die überarbeitete

Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Handfunkgerät FuG 11b

Stand: Mai 1996

eingeführt.

Diese Richtlinie ersetzt die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 07.10.1994 (AllMBI S. 916) eingeführte Technische Richtlinie „Handfunkgerät FuG 11b“, Stand: Februar 1994.

Das Handfunkgerät FuG 11b ist bei den BOS für eine vorrangige Verwendung an Einsatzstellen (Einsatzstellenfunk) vorgesehen und kann auf allen Kanälen des den BOS zugewiesenen 2-m-Frequenzbereichs betrieben werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 07.10.1994 (AllMBI S. 916) wird aufgehoben.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 122

GAPI 0265 AIIMBI 1996 S. 467